



ZDG

Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

Stellungnahme des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V.

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

I. Allgemeine Anmerkungen

Die erneuerbaren Energien sind unabdingbar, um dem Erfordernis nach einer gesicherten und klimafreundlichen Energieversorgung Rechnung zu tragen. Ihre Kosten dürfen jedoch nicht vom Markt abgekoppelt werden. Die Stromkosten in Deutschland haben im internationalen Vergleich ein hohes Niveau. Innerhalb der 28 EU-Mitgliedsstaaten hat Deutschland zurzeit den siebthöchsten Industriepreis für Strom. Im internationalen Vergleich, etwa zu den USA, zahlen deutsche Industriebetriebe rund das Doppelte. Ein Grund für die hohen Industriestrompreise in Deutschland ist die EEG-Umlage von aktuellen 6,24 Ct/kWh.

Die mit der Novelle des EEG angestrebte Energiewende muss effizient ausgestattet werden. Dabei geht es insbesondere darum, den weiteren Kostenanstieg zu begrenzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie nicht weiter zu beeinträchtigen. Hierzu bedarf es einer stärkeren Integration der erneuerbaren Energien in den Markt. Im Fokus steht insbesondere der Zubau neuer Anlagen.

Davon abgesehen müssen im Rahmen des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes getätigte Förderzusagen von Altanlagen eingehalten werden.

Die deutsche Geflügelwirtschaft steht in besonderem Maße im internationalen Wettbewerb. Zum einen konkurrierte sich mit den anderen großen europäischen Geflügelfleischerzeugern wie den Niederlanden, Frankreich und Großbritannien im deutschen Markt und in geringerem Umfang auch in den anderen Märkten der EU-Mitgliedsstaaten.

Noch stärker stehe sie allerdings im Wettbewerb mit den bedeutenden Geflügelfleisch produzierenden Drittländern wie z. B. Brasilien und Thailand und zukünftig den USA um den deutschen Markt. In den wichtigsten Drittstaaten sind die Sozial-, Umwelt- und Tierwohlstandards oft deutlich geringer als in Deutschland, so dass dort bereits auch ohne Berücksichtigung der Stromkosten kostengünstiger produziert werden kann. Deutsche Geflügelschlachtereien stehen aber auch auf wichtigen Drittlandsmärkten wie z. B. China oder Russland im Wettbewerb mit Produzenten aus den o. g. Ländern.

Eine Schwächung der heimischen Produktion würde zu verstärkten Importen von Geflügelfleisch nach Deutschland führen und die hohen deutschen Verbraucherschutz- und Tierwohlstandards wären dann nicht mehr gewährleistet, was sicherlich weder im Interesse der Verbraucher noch der Bundesregierung sein kann.



II. Zum Gesetzentwurf selbst nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Eigenstromerzeugung und –verbrauch

Das Ziel, den Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der Nettostromerzeugung bis zum Jahr 2020 auf 25 % zu erhöhen, wird konterkariert, wenn zukünftig für die Eigenstromerzeugung weitestgehend die EEG-Umlage zu entrichten ist. KWK-Anlagen sind ein wichtiger Beitrag zur regionalen Stromerzeugung und durch sie kann auf einen zusätzlichen, teuren Netzausbau verzichtet werden. Die gleichzeitige Wärmenutzung führt zur zusätzlichen Einsparung fossiler Energieträger und trägt somit direkt zum Klimaschutz bei.

Bei zahlreichen Geflügelschlachtunternehmen sind solcher Anlagen im Einsatz. Die damit verbundenen Investitionen müssen geschützt und eine Belastung mit einer EEG-Umlage vermieden werden. Dies gebietet der bestehende Vertrauensschutz.

2. Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält noch keine Ausführungen zu dieser Regelung. Die Bundesregierung hat erklärt, dass sie an einer Ausgleichsregelung für die stromintensive Industrie festhalten möchte.

Die Bundesregierung ist zunächst in ihrer Rechtsauffassung zu bestärken, dass es sich bei dieser Ausgleichsregelung um keine rechtswidrige Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt. Diese Ausgleichsregelung führt dazu, dass für stromintensive Industrieunternehmen, die in Deutschland Strom in Anspruch nehmen, zunächst einmal vergleichbare Wettbewerbsbedingungen gegenüber ihren internationalen Konkurrenten hergestellt werden, die nicht mit hohen – durch eine EEG-Umlage bedingte – Stromkosten belastet werden.

Bei der noch ausstehenden Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung muss an der unternehmensbezogenen Ausrichtung dieses Tatbestands festgehalten werden. Sofern ein Unternehmen die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt, d. h. einen bestimmten Stromverbrauch hat, die Stromkosten einen bestimmten Anteil an der Bruttowertschöpfung erreichen und es sich im internationalen Wettbewerb befindet, steht ihm ein Anspruch auf Ermäßigung der EEG-Umlage zu.

Es ist nicht nachvollziehbar, diesen Anspruch nur Unternehmen zu gewähren, die einer bestimmten Branche angehören, wie insbesondere der Schwerindustrie. Ein branchenbezogener Ansatz lässt sich im Übrigen auch nicht durch die Überlegung rechtfertigen, die Kostenbelastung für private Haushalte und Unternehmen, die nicht von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren, zu reduzieren. Es muss im Gegenteil davon ausgegangen werden, dass der Wegfall der Besonderen Ausgleichsregelung gerade von den Unternehmen der Geflügelwirt-



ZDG

Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

schaft sowie der gesamten Ernährungsindustrie nicht kompensiert werden kann und zwangsläufig zu steigenden Verbraucherpreisen führen wird.

Der Anteil der Ernährungsindustrie als Ganzes und der Geflügelwirtschaft im Besonderen an dem Begrenzungsvolumen, das mit dieser Ausgleichsregelung verbunden ist, ist von marginaler Bedeutung. In 2013 konnten nur 273 Unternehmen der 5.400 Unternehmen umfassenden Ernährungsindustrie von der Besonderen Ausgleichsregelung Gebrauch machen. Dies entspricht in etwa 5 %. Ihr Anteil am gesamten Begrenzungsvolumen der Ausgleichsregelung in Höhe von Euro 3.876 Mrd. liegt bei Euro 154 Mio. d. h. 4 % (Quelle: Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln).

Ein pauschaler Ausschluss der Ernährungsindustrie wäre also wenig spürbar und für die betroffenen Unternehmen auch nicht gerechtfertigt.

Berlin, 11. März 2014

Über den ZDG

Der Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. vertritt als berufsständische Dach- und Spitzenorganisation stufenübergreifend, von den Zuchtunternehmen über die Vermehrung bis zu den Geflügelschlacht- und zerlegebetrieben die Interessen der deutschen Geflügelwirtschaft auf Bundes- und EU-Ebene gegenüber politischen, amtlichen sowie berufsständischen Organisationen, der Öffentlichkeit und dem Ausland.